

D O R D A

Lieferketten, Wertschöpfungsketten und
Corporate Sustainability Due Diligence

Die Corporate Sustainability Due Diligence

Ein Ausblick auf das "EU-Lieferketten-Gesetz"

Warum sind wir hier?

1. Dass die CS3D kommt, ist **mittlerweile sicher**.

(Fast.)

2. Außerdem sind Lieferkettenregeln längst hier:

- Deutsches **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**: Österreichische Unternehmen als wichtigste Handelspartner erfasst!
- EU **Deforestation Regulation**: Die "CS3D+" ist schon seit Ende 2023 in Geltung!
- **Green Washing-Rechtsprechung** des OGH: Komplette Wertschöpfungskette ist zu berücksichtigen!
- **Supplier Code of Conducts** von Vertragspartner:innen



Worum geht es?

- Europäische Kommission veröffentlichte im **Februar 2022** die "Directive on Corporate Sustainability Due Diligence"
- Formelle Zustimmung durch Parlament am 24.4.2024 erfolgt.
- Veröffentlichung im ABl spätestens **Juni 2024** erwartet.
- Das Gesetz verfolgt drei **Ziele**:
 - Schutz der **Menschenrechte** (einschließlich sozialer, gewerkschaftlicher und arbeitsrechtlicher Rechte)
 - Schutz der **Umwelt** und **Umweltstandards**
 - Förderung der Ziele des Pariser **Klimaschutzabkommens**
- **Soft Law**/freiwilliger Ansatz (ua von UN, OECD) hat laut EU **nicht ausgereicht**
- Unternehmen haben **drei bis fünf Jahre Zeit zur Vorbereitung**.
 - Das ist nicht viel, **insbesondere weil auch Verträge neu verhandelt und überarbeitet werden müssen!**
 - Es handelt sich um eine Richtlinie
 - Im Rahmen der nationalen Umsetzungsrechtsakte der EU-Richtlinie stellt sich die Frage, ob über den einfachen Weg der Richtlinienwortlaut übernommen werden wird

Wer ist erfasst?

- **Alle Branchen:**
 - > 1000 Mitarbeiter:innen
 - > EUR 450 Mio Umsatz
 - Unterschiedliche Übergangszeiträume von drei (>5000 MA/> 1500 Mio), vier (>3000 MA/> 900 Mio) und fünf (>1000/>450 Mio) Jahren
- Sind auch Unternehmen aus der **Finanzindustrie** erfasst?
 - Großer Streitpunkt bei den Verhandlungen!
 - Laut Definitionen nur Upstream, nicht Downstream.
 - Aber Erwägungsgrund 36b: "Regulated financial undertakings are expected to consider adverse impacts and to use their so-called 'leverage' to influence companies."
- **Jedenfalls auch erfasst: Im Binnenmarkt tätige, außerhalb** der EU **ansässige Unternehmen**
 - Über EUR 450 Mio Umsatz in EU nach Ablauf von drei Jahren
 - Es soll eine Liste mit betroffenen Nicht-EU-Unternehmen geben
- Nicht erfasst, aber **betroffen: Jede:r Zulieferer:in eines erfassten Unternehmens, also auch KMU**

Was ist erfasst?

- Was bedeutet **Wertschöpfungskette** oder "**chain of activities**"?
 - Sowohl Güter als auch Dienstleistungen, Betriebsabläufe, direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen und Investitionsketten
 - Grundsätzlich: "Direct" and "indirect" "business partners" (der Zusatz "established" ist in den Definitionen entfallen, in den Erwägungsgründen weiter vorhanden)
- Sowohl "**rückwärts**" als auch "**vorwärts**" zu betrachten
 - Rückwärts = Upstream: Direkte und indirekte Geschäftspartner ohne Einschränkung.
 - Vorwärts = Downstream: Neue Fassung vom 15.3.2024 – nur "distribution, transport and storage" (nicht mehr: "disposal") und nur direkte Geschäftspartner (unklare Definitionen!)
 - Beispiel für Rückwärtsbetrachtung: Stammen die Einzelteile, die ich in meinem Betrieb verarbeite, aus einem Unternehmen, in dem Menschenrechte beachtet werden?
 - Beispiel für Vorwärtsbetrachtung: Wie kommt mein Produkt in die Verkaufsfilialen?
- Negative Auswirkungen sind selbst zu identifizieren
 - Kein "Wertschöpfungsketten-Gütesiegel"
- **Schutzgüter wurden noch einmal stark ausgeweitet:**
 - Umwelt: Praktisch alle messbaren negativen Umweltauswirkungen wie insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Verunreinigung des Wassers, Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßiger Wasserverbrauch oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen.
 - Soziales: Sehr umfassender Verweis auf internationale völkerrechtliche Übereinkommen, zB Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Neu in Trilog: Verweis auf den UN-Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
 - Klima: Ein Plan zur Begrenzung des Klimawandels wird Pflicht.
 - Öffnungsklausel: Erweiterung per Delegierter Verordnung.

Was ist zu tun?

Konkrete Inhalte



5. Abhilfemaßnahmen

- **Korrekturmaßnahmenplan** mit **Fristsetzung**

4. Präventionsmaßnahmen

- **Geeignete Beschaffungsstrategien / Einkaufspraktiken**
- **Vertragliche Zusicherung durch Zulieferer** der **Compliance** mit Erwartungen + Adressierung entlang der Lieferkette
- **Kontrollmaßnahmen**

3. Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse

2. Institutionalisiertes Risikomanagement

- Festlegung von Complianceverantwortlichkeiten; **Menschenrechtsbeauftragter**
- **Grundsatzerklärung** der Unternehmensleitung über Menschenrechtsstrategie
- **Erwartungen an Zulieferer**; Erstellung eines **Lieferantenkodex**
- **Beschwerdeverfahren**

- **1. Fortlaufende Dokumentation** und **öffentliche Berichterstattung** über Sorgfaltspflichtenerfüllung

Was ist zu tun?

- Pflichtenkreis der erfassten Unternehmen:
 - Sorgfaltspflicht zum **integralen Bestandteil** ihrer Unternehmenspolitik machen
 - Tatsächliche oder potenzielle **negative Auswirkungen** auf die Menschenrechte und die Umwelt **ermitteln**
 - **Potenzielle** Auswirkungen **verhindern** oder **abschwächen**
 - **Tatsächliche** Auswirkungen **abstellen** oder sie auf ein **Minimum** reduzieren
 - Bei gravierenden, nicht abstellbaren Verstößen: **Kündigen!**
 - Aber wie?
 - Ein **Beschwerdeverfahren** einrichten
 - Die **Wirksamkeit** der Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht **kontrollieren**
 - Öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht **kommunizieren**
 - **Vorsicht, Green Washing-Gefahr!**
- Diese Pflichten stehen neben der Pflicht, **im besten Interesse des Unternehmens** zu handeln
- **Unternehmensleitung** trägt die **Verantwortlichkeit** für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Praktisches Beispiel: Arbeitsrecht

- **CSDDD nennt Koalitionsfreiheit als geschützte Rechtsposition**
 - *"The right to freedom of association, assembly, the rights to organise and collective bargaining, interpreted in line with Articles 21 and 22 of the International Covenant on Civil and Political Rights, Article 8 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, the International Labour Organization Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87), and the International Labour Organization Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)."*
 - Beispielhafte Aufzählung, was alles darunter fällt, zB Recht auf Gewerkschaftsbildung und Recht auf Streik
- Rechte **richten sich primär an andere Staaten** – nicht an Unternehmen!
 - Was bedeutet das für mich als privatwirtschaftliches Unternehmen?
- Alle diese Rechte sind **nur generisch ausformuliert**
 - Was bedeutet das für mich bei der Überbindung der Pflichten an Lieferanten?
- **Zwei mögliche Zugänge** bei der Implementierung:
 - Formell: Vertrauen auf Gesetz – Überbindung von Gesetz
 - Materiell: Selbsteinschätzung - Inhaltliche Überbindung
- Daraus folgen **unterschiedliche Zugänge bei der Kontrolle ...**
- ... und bei der Ergreifung von **Abhilfemaßnahmen**
- Wie weit reicht überhaupt mein **Einfluss** gegenüber meinem Lieferanten?
 - Wie weit darf mein Einfluss reichen?

Pflichten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung

- Benennung nationaler **Aufsichtsbehörden** und Gewährleistung ihrer **Unabhängigkeit**
- Sicherstellung von **Sanktionen**
 - 5 % des weltweiten Umsatzes und insbesondere auch Verbot, zukünftig an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen zu dürfen
- Anbieten von **Begleitmaßnahmen** für indirekt betroffene Akteure
 - Unterstützung von **KMUs** mittels Websites, Portalen, Plattformen, auch finanzielle Unterstützung oder Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten ist möglich
- **Sicherstellung der Unternehmenspflichten** in Bezug auf:
 - Ergreifung geeigneter Maßnahmen (Art 8)
 - Einrichtung einer Beschwerdemöglichkeit (Art 9)
 - Regelmäßige Bewertung der unternehmensinternen Maßnahmen (Art 10)
 - Berichterstattung nicht der RL 2013/34/EU unterliegender Unternehmen (Art 11)
 - Erstellung eines Plans zur Einhaltung des 1,5°C-Ziels (Gruppe 1) (Art 15)
 - Zivilrechtliche Haftung (Art 22)

Was passiert bei Verstößen?

- Verstöße sollen von **nationalen Aufsichtsbehörden** verfolgt und bestraft werden (Art 20)
 - Die Sanktionen sollen **wirksam, verhältnismäßig** und **abschreckend** sein
- **Strafhöhe** soll sich nach dem Umsatz des Unternehmens richten
- **Beschlüsse** der Aufsichtsbehörden sollen **veröffentlicht** werden
 - Naming and Shaming
- **Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche** ausdrücklich vorzusehen
 - TBD, wie das in Österreich umgesetzt werden kann.
- Schutz von Hinweisgebern

Exkurs: Entwaldungs-VO

- EU ist bedeutender Verbraucher von Rohstoffen, die im Zusammenhang mit Entwaldung und Waldzerstörung stehen.
- **Darum:**
 - Seit 29.06.2023 die Entwaldungs-VO / Deforestation Regulation [VO (EU) 2023/1115] in Kraft
 - Ab 30.12.2024 werden Verpflichtungen für Händler und Marktteilnehmer schlagend
 - Ab 30.06.2025 auch für Kleinst- und Kleinunternehmer
 - EUTR und Entwaldungs-VO gelten grundsätzlich parallel
- **Ziel:**
 - Minimierung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldzerstörung.
 - Minimierung der Möglichkeit, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldzerstörung stehen, in der EU in Verkehr gebracht oder exportiert werden.
- **Grundsatz: Entwaldungsfrei = License to Operate**
 - Nicht nach 31.12.2020 entwaldet/Waldschädigung
 - Gemäß Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt
 - Sorgfaltserklärung liegt vor
- **Vorbildwirkung für CSDDD, wegen ähnlicher Mechanik.**
 - Zum Beispiel bei Verständnis von Wertschöpfungskette.

Wie weiter?

Was ist jetzt zu tun?

- "Top down"-Zugang
- **Am Anfang steht der eigene Geschäftsbereich**
 - Must Haves wie ESG Policy und Supplier Code of Conduct
 - Industriespezifische weitere Leitlinien
 - Schulungen / Weiterbildungen
 - Integrieren in **Aufbau- und Ablauforganisation** (Reporting- und Eskalationslinien!)
- **Weitere Schritte**
 - Informationen definieren (**KPI?**), sammeln, aggregieren
 - Verträge nachverhandeln / überarbeiten (Vorsicht: erfahrungsgemäß langwieriger Prozess)
 - Laufende, effektive Überwachung
- **Mut zum eigenen – wohl dokumentierten – Vorgehen**
 - Vieles ist bereits jetzt im Unternehmen vorhanden – nur noch nicht zentralisiert oder anders benannt

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Priv-Doz Dr Bernhard Müller

bernhard.mueller@dorda.at

Partner

Leiter Praxisgruppe Öffentliches Recht



Dr Christian Richter-Schöller

christian.richter-schoeller@dorda.at

Rechtsanwalt

Co-Leiter der Sustainability Group



DORDA Rechtsanwälte GmbH · Universitätsring 10 · 1010 Wien

Die ESG-Community im DACH-Raum

Diskussionen | Fragen und Antworten | Veranstaltungen



www.CLNR.at

ESG Live

(Environmental, Social, Governance)

D O R D A

| Sustainability Group |

KICK-OFF ESG

Überblick über das ESG- und Nachhaltigkeitsrecht.

CIRCULAR ECONOMY

Regeln rund um Kreislaufwirtschaft.

CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE

Die neue Welt der Lieferketten und Wertschöpfungsketten.

Mehr Infos zu ESG und der DORDA Sustainability Group



www.dorda.at/sustainability-group

GREEN WASHING

Gesetze und Rechtsprechung zu Green Washing.

SUSTAINABLE FINANCE

Der nachhaltige Kapitalmarkt, der am dichtesten regulierte ESG-Bereich.

Kosten

900,- € (netto) pro Modul bei Veranstaltung in Wien

Veranstaltungen außerhalb Wiens nach individueller Vereinbarung zuzüglich Reisekosten.

Fakten

- **Zwei Stunden vor Ort** – bei Ihnen oder bei uns.
- Vor dem Workshop erhalten Sie die **umfassenden Folien**.
- Sie erhalten **Checklisten**, um noch während des Workshops mit der Umsetzung beginnen zu können.
- Inhalte aus Modulen beliebig kombinierbar.

Kontakt

Dr Christian Richter-Schöller
christian.richter-schoeller@dorda.at

Tel. +43 1 533 47 95 - 42

Dr Andreas Zahradnik
andreas.zahradnik@dorda.at

Tel. +43 1 533 47 95 - 42



D O R D A



Global Arbitration Review
GAR100 Ranked Firm 2022



TOP Tier Firm
Legal500 2022



Top Ranked
Chambers Europe 2022



Central Europe Firm of the Year
EMEA Competition & Antitrust Firm of the Year
LMG Life Sciences Awards 2022



D O R D A

We deliver clarity.